

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 33

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein letztes Wort in Sachen der „Blätter für Kriegsverwaltung“.

Daß meine in Nummer 27 dieser Zeitung an die Adresse der „Redaktion der Blätter für Kriegsverwaltung“ gerichtete Antwort nicht ohne Entgegnung bleiben werde, war zum Voraus zu erwarten; auch durfte ich voraussetzen, daß nun Herr Major Hegg in blinder Leidenschaft über mich herfallen werde. Hierauf war ich also vorbereitet und ich habe mich auch nicht getäuscht, wie ich aus dem an der Spitze von Nummer 7 der „Blätter für Kriegsverwaltung“ stehenden und aus der Feder des Herrn Major Hegg stammenden Artikel: „Zur Beleuchtung unserer Quartiermeisterverhältnisse II.“ entnehme.

Dieser Herr hat es sich aber doch auch gar zu bequem gemacht. Anstatt meinen „Offenen Brief“ unter das Messer der sachlichen Kritik zu nehmen, anstatt wenigstens den Versuch zu wagen, seine Behauptungen mit Beweisen zu erhärten, und die meinigen zu widerlegen, muß sich Herr Hegg aus naheliegenden Gründen begnügen, mit Grobheiten und Impertinenzen um sich zu werfen, und in einem Jargon zu reden, der in der letzten Nummer dieser Zeitung so zutreffend bezeichnet worden ist.

Ueberhaupt drängt sich Einem mehr und mehr das Gefühl auf, daß die „Blätter für Kriegsverwaltung“ auf dem besten Wege sind, in jene Kategorie der „freien“ Presse zu rangiren, welche man mit dem generellen Namen „Schmutzpresse“ betitelt. Kein Wunder daher, daß Herr Hegg am 2. August in der Versammlung bernerischer Verwaltungsoffiziere die „freie Presse“ und damit auch die „Berner Tagespost“ und „Volkszeitung“ bezw. deren Korrespondenten über Militärsachen so sehr in Schutz nahm.

Nach dieser mir durch die Hegg'sche Schreibweise abgebrungenen Abschweifung habe ich zur weiteren Orientirung Ihrer Leser zu berichten (dieser Bericht wurde durch eine längere Abwesenheit meinerseits verzögert), daß der Verein für Verwaltungsoffiziere der VI. Division sich am 14. Juli besammelte und nach eingehender Diskussion die in Nummer 32 der „Allg. Militär-Zeitung“ bereits veröffentlichten Beschlüsse gefaßt hat.

Inzwischen hat mein in letztgedachter Einsendung erwähnter Antrag an das Comité des „Garantievereins“ eine präsidiale Abfertigung erlitten, die mir zur Genüge beweist, daß das Comité bezw. sein Präsident die Hegg'sche Schreibweise zu decken entschlossen ist, und es bleibt mir daher kein anderer Ausweg, als meinen Austritt aus dem Garantieverein zu erklären und diejenigen Mitglieder, die meiner Anschauung beipflichten, einzuladen, den gleichen Schritt zu thun. Wenn nämlich der Prääsident des Garantievereins u. A. wörtlich schreibt:

„Eine Erklärung des Herrn Hegg, sich persönlicher Angriffe zu enthalten, ist deshalb überflüssig und unnöthig, weil derselbe persönliche Angriffe im eigentlichen und konkreten Sinne dieses Wortes weder heute, noch früher im Blatte gebracht hat“, so mag dies auch für fernerstehende Kreise

genügen, um darzuthun, daß mein Antrag einfach durch Präsidialverfügung fallen mußte. Eine Abstimmung forciren zu wollen, fällt mir nicht ein, denn wer nicht durch sein Gefühl getrieben wird, sich von einer solchen Sache zu trennen, dessen Abfall hat, wenn einfach majorisirt, absolut keinen Werth. So viel zum ersten Punkt.

Was nun den zweiten anbelangt, so muß zum Voraus bemerkt werden, daß sich das h. Militärdepartement auf die ihm von Herrn Oberst Rudolf selbst beantragte Untersuchung einzutreten nicht veranlaßt gesehen hat, indem die Hegg'schen Angriffe durchaus nicht geeignet seien, dasselbe in seiner Ueberzeugung einer objektiven und korrekten Amtsführung irgendwie irre zu machen.

Es ist damit Herrn Oberst Rudolf von vorgelegter Stelle die wohlverdiente Satisfaktion zu Theil geworden, und ich hege die Ueberzeugung, daß nicht nur meine Kameraden, sondern auch die Offiziere der andern Waffen, namentlich der Infanterie, aus welcher Herr Oberst Rudolf hervorgegangen, mit Genugthuung über die ihm zu Theil gewordene Antwort erfüllt sein werden. Es ist nun aber auch der Moment gekommen, wo an den Verein für Verwaltungsoffiziere der VI. Division die Pflicht herantritt, im Sinne seines Beschlusses zu handeln und es ist derselbe denn auch zu einer Versammlung auf morgen (11. August) eingeladen worden. Ueber das Resultat derselben behalte ich mir weitere Mittheilungen an dieser Stelle vor.

Zürich, 10. August 1878.

J. Wirz, Oberstlt.

Eidgenossenschaft.

Truppenzusammenzug der II. Division 1878.

Kreis Schreiben an die Offiziere der II. Division.

In Folge der durch Beschluß des Bundesrathes vom 11. December 1875 über die Manöver von zusammengeführten Truppenkörpern festgesetzte Reihenfolge ist die II. Division bestimmt den Truppenzusammenzug 1878 zu bestehen; ich habe die Ehre, Euch hiernach einen kurzen Ueberblick des Programms dieses Instructionscurses zu übermitteln, und ersuche Euch, Euch hierfür aufs Beste vorzubereiten. Ihr könnt dies durch Repetition der hauptsächlichsten Reglemente (der drei Theile des Dienstreglementes, namentlich des Sicherheitsdienstes; der Grezzerreglemente der verschiedenen Waffen, vor Allem was die Verwendung der Extraleurs in starken Einheiten betrifft), welche mit wenigen speziell autorisirten Abweichungen als Basis des Dienstes gelten werden; dann durch Studium des Terrains vermitteltst freiwilliger Recognoscirung, und des Blattes XII der Dufour-Karte, wovon ein Abdruck später jedem Offizier mit dem General-Befehl zugestellt wird.

Lausanne, April 1878.

Der Divisionär:

Leccomte.

Auszug aus dem Programm.

Zone und Dauer.

Der Truppenzusammenzug wird in der Zone Freiburg-Payerne-Murten und Umgegend vom 5. bis 20. September für die Mehrzahl der Truppen, und unter Mitwirkung der V. Infanterie-Brigade (III. Division) für die Divisionsmanöver vom 16. bis 20. September stattfinden.

Dislokationen.

Für die vorhergehenden Wiederholungscurse der Truppen ist das Tableau der Militärschulen von 1878 maßgebend; nach demselben finden folgende Wiederholungscurse statt:

Infanterie: 5. Regiment vom 5. bis 13. September Freiburg-Harterlwe.

Infanterie: 6. Regiment vom 5. bis 13. September Payerne-Avenches.

Infanterie: 7. Regiment vom 5. bis 13. September Neuenburg-Colombier.

Infanterie: 8. Regiment vom 5. bis 13. September Murten-Jns.

Infanterie: 2. Schützen-Bataillon vom 5. bis 13. September Bulle.

Cavallerie: 2. Dragoner-Regiment vom 11. bis 13. September Bern.

Cavallerie: 2. Guitden-Compagnie vom 11. bis 13. September Colombier.

Artillerie: 2. Brigade, 1. und 2. Regiment vom 3. bis 13. September Bière.

Artillerie: 3. Regiment vom 3. bis 13. September Thun.

Artillerie: Divisions-Park Nr. 2, Colonnen 3 und 4 vom 5. bis 13. September Freiburg.

Artillerie: Train-Bataillon Nr. 2 vom 7. bis 13. September Freiburg.

Genie: 2. Bataillon vom 5. bis 13. September Aarberg.

Sanitäts-Truppen und Ambulancen Nr. 6, 8, 9 vom 5. bis 13. September Freiburg.

Verwaltungs-Truppen, 2. Compagnie vom 5. bis 20. September Freiburg.

Den 14. September rücken alle Corps in die Linie der oben genannten Zone ein und zwar nach den Marschbefehlen der Division, welche die Kantonnemente vom 14. Abends und die Dispositionen für den 15. feststellen.

NB. Die Corps der III. Division, welche bestimmt sind, den „Feind“ darzustellen, haben folgende Curse zu bestehen:

Das 3. Schützenbataillon und die 6 Füsillierbatalione Nr. 25 bis 30, (5. Infanteriebrigade) haben ihren Brigadewiederholungscurse vom 5. bis 20. September in Bern und Umgegend; das 3. Dragonerregiment und die 3. Guitdencompagnie in Bern und Umgegend vom 11. bis 20. September; das 3. Regiment der III. Artilleriebrigade in Thun vom 3. bis 20. September.

Die Dienstprogramme.

Vom 5. bis 11. September. — Truppen: Vorübungen je nach den taktischen Einheiten mit bataillonsweiser Inspection Sonntags den 8. September.

Vom 5. bis 11. September. — Generalstab. Eine Abtheilung, Reconnostrirung des Manövergebietes.

12. und 13. September. — Regimentsübungen.

14. September. — Brigadübungen.

15. September. — (Etdg. Bettag.) Inspection der Division bei Freiburg-Grolley.

16., 17., 18., 19. und 20. September. — Divisionsmanöver in der Zone Freiburg-Murten-Bern, nördlich begrenzt durch die Aare, unter Mitwirkung der Truppen der III. Division und nach den nachfolgenden Bestimmungen.

General-Jdee.

Die II. Division, als Avantgarde einer Südarmerie marschirt auf Bern, von der Linie Freiburg-Avenches ab in einer Hauptcolonne oder mehreren, unter sich in Verbindung stehenden Colonnen nach einem später aufzustellenden Itinerare.

Der „Feind“, dargestellt durch die Truppen der III. Division auf der Linie Bümplitz-Rönth, widersetzt sich diesem Marsch.

Spezial-Jdee.

Die Spezialidee wird später näher festgesetzt; sie wird gewöhnlich täglich für den folgenden Tag ausgegeben.

Truppenzusammenzug der II. Division 1878.

Generalbefehl oder Divisionsbefehl 2. *)

Indem ich mich auf das Tableau der Militärtschulen von 1878, sowie auf die Spezialbefehle des etdg. Militärdepartements und der Herren Waffenchefs beziehe, ebenso auf mein Kreis Schreiben

*) Der Divisionsbefehl Nr. 1, an die Truppen gerichtet, wird beim Eintritt in den Dienst ausgegeben.

vom Monat April abhin, habe ich die Herren Offiziere der II. Division ein, von den nachfolgenden Vorschriften Kenntniz zu nehmen und sich schon heute in die Lage zu versetzen, deren Ausführung betreffend Zeit und Ort vorzusehen, soweit ein Jeder davon betroffen wird.

I. Allgemeines Programm.

1) Die Stäbe treten in den Dienst wie folgt:

Der Divisionsstab den 1. September Mittags in Freiburg. Die Stäbe der beiden Infanteriebrigaden Nr. 3 und 4 den 2. September Mittags in Freiburg.

Die Stäbe der vier Infanterieregimenter Nr. 5, 6, 7 und 8 den 3. September Mittags in Freiburg.

Die andern Stäbe und Truppen nach dem Schultableau und den hierauf bezüglichen Spezialbefehlen.

Die Hauptquartiere werden bis zum 14. September festgesetzt werden oder bis zu neuem Befehl, wie folgt:

Die Division in Freiburg.

Die 3. Infanteriebrigade in Grolley.

„ 4. „ in Murten.

Die 2. Artilleriebrigade in Bière.

2) Die Vorübungen dauern bis zum 14. September und dienen als stufenweise Vorbereitung zu den Feldmanövern der vereinigten Division.

Für jede Instructionsperiode, d. h. per Bataillon oder taktische Einheit, Regiment oder Brigade, ist es wichtig, daß das Commando vollständig durch den Chef des correspondirenden Corps ausgeführt wird und zwar unter der Oberaufsicht seines unmittelbaren Vorgesetzten.

3) Für die Wiederholungskurse der Spezialwaffen wird der detaillirte Instructionsplan und die Anwendung der Zeit durch die Herren Waffenchefs geordnet.

Für die Infanterie wird ein späterer Befehl (Divisionsbefehl Nr. 3) ausgegeben.

4) Den 14. September rücken alle Truppen in die Linie ein gemäß den Marschbefehlen der Division, welche die Kantonnements für den 14. Abends und die Dispositionen für den 15. Morgens präcisiren.

5) Sonntags den 15. September, am etdg. Bettag wird die Division zum Feldgottesdienst und zur Inspection bei Grolley zusammengezogen.

Die Inspection findet nach dem Gottesdienst statt. Sie wird durch Herrn Bundesrath Scherer, Chef des etdg. Militärdepartements und ehemaligen Divisionscommandanten vorgenommen, der vom Bundesrath hierfür bezeichnet ist.

Die Inspection wird durch ein Vorkönnen der Truppen beendet, worauf die Truppen sofort ihre Gefechtskantonnemente beziehen.

6) Vom 16. bis 20. September einschließl. Divisionsmanöver unter Mitwirkung von Truppen der III. Division in der Zone Freiburg-Murten-Bern, nördlich begrenzt von der Aare.

7) Den 20. und 21. September, unmittelbar nach den Manövern Inspection des Personellen, der Bewaffnung und Ausrüstung.

8) Die Entlassung der Truppen findet den 20. September Abends und den 21. September statt, gemäß später ausgegebenen Befehlen.

Die Stäbe werden an folgenden Tagen entlassen:

Der Divisionsstab den 23. September.

Die Brigaden, Regiments- und andere Stäbe den 21. September.

II. Effectivbestand.

Der Effectivbestand der Truppenkörper und Stäbe in Mannschaft, Pferden und Kriegsfuhrwerken ist der reglementarische, mit Ausnahme der Dispensationen und der durch das etdg. Militärdepartement speziell autorisirten und anbefohlenen Reductionen.

Jeder Corpshof wird seinem Dienstetrtritts-Stat eine Abschrift der Dispensbefehle und der sein Corps betreffenden Reductionen begeben, ebenso hinsichtlich des Personellen, der Pferde und Fuhrwerke ein vergleichendes Tableau des realen Effectivs, des reglementarischen und des reducirten Effectivs.

Es wird heute schon angeordnet, daß die Truppenkörper ihre Verpflegungsfuhrwerke erst beim Einrücken in die Linie, den

14. September mitzunehmen haben. Diese Fuhrwerke müssen nummerirt und mit einer Blase versehen sein.

Was die Ordre de bataille und den Normaletat der II. Division betrifft, so wird auf die Eintheilung der Armee 1878, eine Brechure, welche auf Anordnung der militairischen Oberbefehlsbehörde gedruckt ausgeheltet wurde, verwiesen. Ein Tableau des Effectifs des Zusammenzugs wird durch das Kriegescommissariat als Anhang an einen spätern Divisionsbefehl über die Verpflegung aufgestellt werden.

III. Tenue.

Tenue: Vollständige reglementarische Ausrüstung, inbegriffen zwei Paar gute Schuhe und alle Effecten des Tornisters oder des Mantelfacks.

Der Tagesbefehl wird die verschiedenen vorgeschriebenen oder erlaubten Tenuen während und zwischen der Dienstzeit bezeichnen.

Für den Inspectionstag (15. Septbr.) und für die Feldmanöver vom 16. bis 21. September tragen alle Truppen das eidg. Armband.

IV. Sold und Entschädigungen.

Der Sold wird alle fünf Tage bezahlt, somit den 5., 10., 15., 20. oder 21. September.

Ein Abzug von 15 Cents. pro Mann und pro Tag findet statt als erste persönliche Einzahlung in's Ordinaire; die Rechnungen des Ordinaires werden den 10., am 15. und am 20./21. September ausgeglichen.

Die berittlenen Offiziere erhalten nach Maßgabe des Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 23. Februar 1876 und eines Circulars des Waffenschefs der Infanterie vom 15. Juli 1878 eine Pferdeentschädigung für jedes durch das Geseß gestattete und wirklich gelieferte Pferd.

V. Verpflegung.

Ein weiterer Divisionsbefehl, auf die Vorschläge des Oberkriegescommissariats gestützt, wird mit dem Tableau des reducirten Effectifs, zum Zwecke der Verpflegung aufgestellt werden.

Schon jetzt wird festgestellt, daß während der Vorcurs der Infanterie, außer dem Ordinaire, Chocolade für das Frühstück zu kochen hat und daß die Offiziere täglich wenigstens eine gemeinschaftliche Mahlzeit im Quartier oder in der Nähe desselben halten.

Während der Feldmanöver beziehen die Offiziere die Rationen in natura und machen ihr Ordinaire. Die Mannschaft erhält jeden Morgen statt der Chocolade eine Ration Käse.

VI. Feldmanöver.

Die Generalidee, die den Manövern zu Grunde liegen wird, ist für die ersten Tage folgende:

Die II. Division ist bestimmt, die Avantgarde einer Armee genannt „Südarmee“ zu bilden, die durch die Kantone Waadt und Freiburg vorrückend, sich auf dem Angriffsmarsche gegen Bern befindet.

Die II. Division setzt sich den 16. früh in Marsch, von der Linie Freiburg-Avenches ab in einer Hauptcolonne oder in mehreren unter einander in Verbindung stehenden Colonnen, nach dem später aufzustellenden Itineraire.

Ein „Feind“, dargestellt durch Truppen der III. Division und durch Detachements der II. Division, die auf der Linie Bümplitz-König ihre Aufstellung nehmen, wiedersezt sich diesem Offensivmarsch.

Die Spezialidee und die Verfügungen für den 16. September werden den 15. gegeben und gewöhnlich jeden Abend für den folgenden Tag.

Die Veränderungen in der Generalidee werden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

VII. Allgemeine Vorschriften für die Manöver.

1) Die Feindselligkeiten beginnen jeden Morgen um 8 Uhr, dies hindert indessen keineswegs, daß nicht vor und nach den Manövern der Sicherheits- und Kundschafterdienst gemacht wird. Die Gensarbeiten können vor und nach den Manövern gemacht werden.

2) Das Ende der Uebungen wird jeweilen durch den Oberst-Divisionär, der den Zusammenzug commandirt, angezeigt werden,

entweder durch Spezialbefehl oder durch das Signal: „Zweite Division zur Sammlung!“

Sofort werden die Vorposten bezogen. Die übrigen Truppen besammeln sich zum Abmarsche in die bestimmten Kantonnement- und bivouaceläge.

Wenn die Manöver den folgenden Tag fortbauern, begeben sich die Truppen zur Zeit in ihre bestimmte Rendez-vous-Steellung.

3) Auf das Commando: „Zweite Armee-Division Halt!“ stellen alle im Gesecht befindlichen Combattanten ihre Bewegungen ein. Das Signal wird durch Tambouren und Trompeter wiederholt. Alle Truppen stellen ihr Feuer ein, machen Halt an dem Punkte, wo sie sich befinden und begeben sich in Ruhestellung. Die Cavallerie und Artillerie sikt ab. Die Infanterie, in geschlossenen Gliedern, stellt ihre Gewehre in Pyramide.

Auf das Signal: „Zweite Armee-Division, Offiziere zum Rapport!“ begeben sich die Kampfrichter, die Offiziere des Divisionsstabes, die Offiziere vom Tag, die Brigade-, Regiments- und Bataillons-Commandanten mit ihren Adjutanten zum Commandanten der Division.

Der Oberst-Divisionär oder der von ihm hierzu detachirte Kampfrichter übt die Kritik und bestimmt, welche Bewegungen noch auszuführen sind, um vom Kampf in die Ruhe übergehen zu können, gemäß den Regeln des Krieges und ohne die Truppen allzu sehr zu ermüden. Er bestimmt auch, sowohl für den Rückzug, als für die Verfolgung den Raftpunkt für die besten Partien und bezeichnet gleichzeitig die begünstigten Stellungen der Gegner und die Entfernung der Vorposten.

Das Signal: „Zweite Armee-Division zum Angriff!“ bezeich- net die Wiederaufnahme der Feindselligkeiten; die neue Feldübung dauert bis zu einem neuen Befehl, Sammlungs- oder Halte- Signal fort.

VIII. Kampfrichter.

Es wird hiermit den Offizieren und der Mannschaft der II. Division zur Kenntniß gebracht, daß das eidg. Militärdepartement zu Kampfrichtern bezeichnet hat:

Die H. v. Stinner, Oberst im Generalstab in Bern, Präsi- dent; Pfyffer, Oberst-Divisionär, Commandant der VIII. Division in Lugern; Welter, Artillerie-Oberst in Zürich; Suppleant: Oberst-Divisionär Böggel, Commandant der VII. Division in Zürich.

Die Befugnisse und Funktionen der Kampfrichter werden, was ihre Beziehungen zu den Truppen und zu den Stäben des Zusammenzuges betrifft, durch einen spätern Befehl festgestellt werden.

Lausanne, 22. Juli 1878.

Der Divisionär:

Le comte.

Bundesstadt. (Bestimmung des eidg. Militär- departements über Privatarbeiten der Offiziere.)

Art. 93 der Militärorganisation schreibt vor, daß die Truppen- offiziere des Auszugs außer der gesetzlichen Dienstzeit zu privaten Arbeiten verpflichtet werden können. In Anwendung dieser Bestimmung wurde durch ein Kreis Schreiben vom 2. Februar 1876 angeordnet, daß die Truppenoffiziere im Laufe des Jahres 1876 zu privaten Arbeiten anzuhalten seien und daß die Divisionäre, Waffen- und Abtheilungschefs auf Schluß des Jahres ihre Anträge über die definitive Organisation dieser Arbeiten einzureichen haben. Für die Arbeiten selbst wurde als Begleitung aufgestellt: 1) Die freie Vereinsthätigkeit kann nicht an die Stelle der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten treten. 2) Bei Ertheilung der Aufgaben soll systematisch verfahren und von letzteren Arbeiten allmählig zu schwereren übergegangen werden. 3) Für einmal sind die Arbeiten der verschiedenen Waffen getrennt anzuordnen und die in das Gebiet der combinirten Waffen einschlagenden Aufgaben zu vermeiden.

Wie nun aus den eingelangten Berichten der Herren Divisionäre und Waffenschefs hervorgeht, scheinen die nöthigen Erfahrungen noch nicht gemacht worden zu sein, welche gestatten würden, bindende Vorschriften über die Art und Weise, wie diese Arbeiten anzuordnen sind, zu erlassen. Das eidgenössische Militärdepartement sah sich in Folge dessen veranlaßt, die unterm 2. Februar 1876 erlassenen Bestimmungen über die Privatarbeiten der Offiziere

bis auf Weiteres in Kraft bestehen zu lassen und verfügte demgemäß: 1) Die Privatarbeiten der Offiziere sind für einmal nach dem im Kreis schreiben vom 2. Februar 1876 aufgestellten und hiervor erwähnten allgemeinen Direktionen anzuordnen. Dabei ist jeder Zwang zu militärischen Excursionen gegenüber den Offizieren zu vermeiden. 2) Von den Offizieren sind nur diejenigen zu Privatarbeiten verpflichtet, welche im gleichen Jahre weder einen Wiederholungscurs noch eine Rekrutenschule oder eine Centralschule zu besuchen haben. 3) Der Commandant derjenigen Division, welche im darauffolgenden Jahre zum Truppensamenzug einberufen wird, hat seine Aufgaben mit dieser Uebung in Beziehung zu bringen und zu diesem Behufe wenn möglich freiwillige Recognoscirungen vorzunehmen. 4) Am Schlusse des Jahres haben die Divisionsäre, Waffen- und Abtheilungschefs dem Departement ihren Bericht über die Vollziehung dieses Kreis schreibens einzureichen.

Bundesstadt. (Bestimmung des eidg. Militärdepartements über Proben und Versuche.) Von der Ansicht ausgehend, daß alle von Beamten und Angestellten der Militärverwaltung für Staatszwecke in Aussicht genommenen und mit Staatsmitteln durchgeführten Proben und Versuche nur dann ihren vollen Nutzen haben können, wenn sie nicht nur geistiges Eigenthum Einzelner bleiben, sondern der Oberbehörde zur geeignet scheinenden Verwerthung bekannt werden; ferner mit Rücksicht darauf, daß es der Oberbehörde vorbehalten bleiben muß, über die Zweckmäßigkeit der vorzunehmenden Versuche zu urtheilen, sowie allfällig über den nämlichen Gegenstand von verschiedenen Seiten in Aussicht genommene Proben zu beschränken, sah sich das eidg. Militärdepartement zu folgender Verfügung veranlaßt:

1) Durch die Beamten und Angestellten der Militärverwaltung, Instructoren, Schul- und Coursecommandanten dürfen in den eidgenössischen Militärwerkstätten und in den Schulen und Wiederholungscursen ausgebehntere Versuche und Proben, welche mit besonderem Kosten- und Zeitaufwand verbunden und nicht als direkte Instructionszwecke zu betrachten sind, nur dann vorgenommen werden, wenn vorerst auf dem Dienstwege eine bezügliche Erlaubniß eingeholt worden ist. 2) Das Erlaubnißgesuch soll enthalten: a. den Gegenstand des Versuchs; b. ein Programm über die Art und Weise der Ausführung desselben; c. die voraussichtlich mit dem Versuche verbundenen Kosten, sowie die Mannschafszahl und die Instructionszeit, welche für den Versuch beansprucht wird. 3) Die Erlaubnißgesuche zur Vornahme von Versuchen und Proben, welche mit Kosten für den Bund oder mit Zeitverlust für die zu instruirende Mannschaft, bezw. die zu verwendenden Arbeiter verbunden sind, sind von den betreffenden Waffen- und Abtheilungschefs mit ihrem Berichte dem Militärdepartement zum Entscheide vorzulegen. Bei Fällen untergeordneter Natur oder von besonderer Dringlichkeit kann die Erlaubniß vom Waffen- oder Abtheilungschef erteilt werden. 4) Nach Abschluß der Proben ist vom Gesuchsteller ein einläßlicher Bericht zu erstatten.

— (Circular über Zurückweisen fremder Deserteurs.) Auf eingegangene Beschwerden über Zunahme der Refraktärs und Deserteurs aus andern Staaten, erließ der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreis schreiben: „In neuerer Zeit ist von verschiedenen Seiten über Vermehrung der Refraktärs und Deserteurs aus andern Staaten geklagt und die Intervention der Bundesbehörden angerufen worden. Es mag daher im Interesse aller Kantone sowohl als der bethelligten Individuen liegen, wenn wir den Standpunkt, den wir in dieser Frage verfassungsgemäß einnehmen müssen, allgemein bekannt geben. — Vor Allem können wir in Uebereinstimmung mit frühern Kreis schreiben vom 26. Januar und 16. Juli 1850 und 13. September 1861 (Bundesblatt vom Jahr 1861, Bb. II,

S. 651), diejenigen Fremden, welche ihre Heimath verlassen, um sich der Militärpflicht zu entziehen, nicht als politische Flüchtlinge anerkennen. Es ist dies gegenwärtig um so weniger möglich, als jetzt in fast allen Nachbarstaaten der Militärdienst zur allgemeinen Bürgerpflicht geworden ist. Diejenigen Individuen, welche sich der Erfüllung dieser Bürgerpflicht entziehen wollen, können daher nicht erwarten, daß sie in der Schweiz in ihrem Vorhaben, die Gesetze ihres Heimathstaates zu umgehen, Unterstützung finden. Die Kantone sind deshalb in keiner Weise verpflichtet, solche Leute aufzunehmen und ihnen Aufenthalt zu gewähren. Wenn es aber dennoch geschieht, so handeln die betreffenden Kantone zwar innerhalb ihrer Competenz in Sachen der gewöhnlichen Fremdenpolizei, aber sie übernehmen damit auch alle Verantwortlichkeit, und sind daher nicht befugt, diese Personen andern Kantonen zuzuschleichen; denn auch sie haben das gleiche Recht, wie die Grenz Kantone. Auf eine Mithülfe des Bundes ist nicht zu rechnen, da dieser sich in keiner Weise an der Aufnahme und Unterbringung militärischer Flüchtlinge bethelligt. — Da ferner allgemein bekannt ist, daß im Falle der freiwilligen Rückkehr die Desertion nirgends mehr hart bestraft wird, so werden die Behörden der Grenz Kantone in der Regel am richtigsten verfahren, wenn sie, wie wir ihnen schon im Kreis schreiben vom 13. September 1861 empfohlen haben, die Deserteurs und Refraktärs nicht aufnehmen, sondern diese aufmerksam machen, daß sie ohne Papiere und ohne Entlassungsmittel Unannehmlichkeiten und Entbehrungen zu erwarten haben, denen die freiwillige Rückkehr vorzuziehen sei. Würde dieser Mahnung nicht entsprochen, so wären die Kantone vollkommen berechtigt, diese Leute einfach an die Grenze zurückzuschiefen.“

In meinem Verlaue erschien soeben in 3ter vollständig veränderter und verbesserter Auflage:

Die wichtigsten Angaben über die Handfeuerwaffen aller Länder. Zur Beurtheilung ihrer Leistung zusammengestellt und erläutert von Hauptmann von Neumann. Preis 80 Pf.

Cassel.

Theodor Kay.

Die Sprengtechnik

auf der
Weltausstellung zu Paris 1878
(Maschinenhalle).

Das k. k. conc. Bureau für Sprengtechnik
von

Mahler & Eschenbacher in Wien

hat von sprengtechnischen Gegenständen in folgenden Gruppen exponirt:

Chemie, Heereswesen, Berg- und Hüttenwesen, Maschinenwesen, Land- und Forstwirthschaft.

Vorzüglich beachtenswerth sind folgende Specialitäten und Novitäten:

Das Gelatin-Dynamit, moderner Stollenvortrieb mittelst Bohrmaschine, Dynamit und electricische Zündung, Ladetabellen für bergmännische Sprengarbeiten, Rücker's Schutzblende gegen Rauch und Feuer, Dynamit-Kriegsmunition, Sprengungen von Holz- und Eisen-Constructionen, Ladetabellen hierzu, Sprengung von Eisenbahnbrücken, Steinbohrmaschinen sammt Gestellen, Riesenminen, submarine Holz- und Felssprengungen, Schiffsprengungen, electricische Zündmaschinen, electricische Zünder, Branzmessapparate, Ladetabellen, für Felssprengungen, agricole Sprengungen, Meliorationsarbeiten mittelst Dynamitsprengung, Stockrodung mittelst Dynamit, Ladetabellen hierzu. — Das Handbuch „DIE SPRENGTECHNIK“ von Julius Mahler, 1878, achte Auflage, welches durch alle Buchhandlungen zu beziehen ist, gibt über alle Ausstellungsgegenstände genaueste Auskunft.

Anfragen wolle man richten an das obgenannte Bureau, oder an mich selbst. [H-62-W]

Wien, Juli 1878.

Julius Mahler.

Für Kriegervereine.

Hinterlader-Chassepot-Gewehre werden zu 10 Mark das Stück abgegeben und Aufträge sofort effectuirt von

[M-131/VIII-F]

J. Marx in Darmstadt.